Stand alt: wirksamer FNP

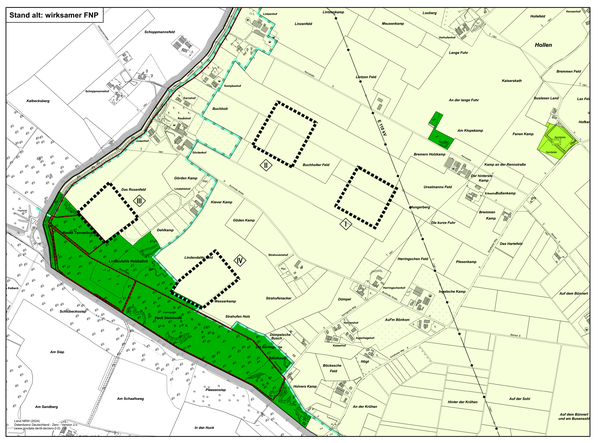

Stand neu: 42. Änderung

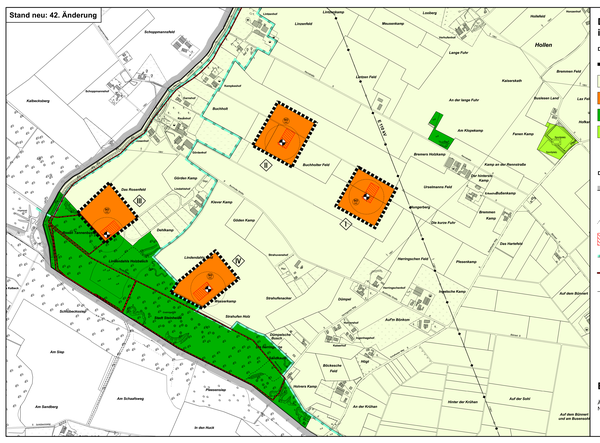

DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereich der 42. Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Sportplatz

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- Gemeindegrenze
- Nummer der räumlichen Teilfläche der Änderung
- vorläufiger Standort einer Windkraftanlage mit Rotoradius
- dauerhaft versiegelte Fläche (beispielhaft, Kranstellfläche und Fundament)
- Landschaftsschutzgebiet
- Bodendenkmal
- 110 kV Leitung oberirdisch – Elektrizität

ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen" (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)

(2) Der Abstand des Mastmittelpunktes der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt mindestens das 2-fache der Anlagenhöhe.

(3) Sonstige Nebenanlagen, die für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind sowie weitere untergeordnete Zusatznutzungen, die sich aus der Windenergieproduktion ergeben (z.B. zur Produktion von grünem Wasserstoff oder Batteriespeicher) sind zulässig.

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Uedem) und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Tel. 0228 / 9834-0) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Uedem hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Uedem hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Uedem hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Uedem am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

Genehmigung

Diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Düsseldorf, den
Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Uedem, den

Bürgermeister
(Rainer Weber)

GEMEINDE UEDEM

Flächennutzungsplan 42. Änderung

„Sondergebiet Bürgerwindpark Buchholt"

frühzeitige Offenlage vom 16.04.2025 bis 26.05.2025

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Maßstab in Original	1 : 7.500
Blattgröße	30 x 172
Bearbeiter	Ahn / We
Datum	23.05.2024

0 75 150 225 300 375 m

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 15 · D - 48653 Coesfeld
Telefon: 02541 9406-0 · Fax 9406-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Uedem